

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Neresheim und des Wirtschaftsplans für den Eigenbetrieb Wasserversorgung 2023

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Neresheim am 19.12.2022 folgende

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	22.247.150
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-24.441.810
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-2.194.660
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-2.194.660
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	21.215.258
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-22.660.450
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-1.445.192
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	13.078.595
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-18.596.520
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-5.517.925
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-6.963.117
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	4.500.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-350.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	4.150.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-2.813.117

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)

wird festgesetzt auf 4.500.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
wird festgesetzt auf 13.118.717 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.300.000 EUR

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. Für die Grundsteuer
 - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 380 v.H.
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v.H.der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 370 v.H.
der Steuermessbeträge.

§ 6 Weitere Bestimmungen

(Für etwaige weitere Bestimmungen nach § 79 Absatz 2 Satz 2 GemO)

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aufgrund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes und § 3 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Neresheim hat der Gemeinderat der Stadt Neresheim am 19.12.2022 folgenden

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Neresheim

beschlossen:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

- im Erfolgsplan mit
1. Erträgen in Höhe von 1.256.000 EUR
 2. Aufwendungen in Höhe von 1.215.050 EUR

im Liquiditätsplan mit	
1. Einzahlungen in Höhe von	1.831.868 EUR
2. Auszahlungen in Höhe von	1.795.700 EUR
3. einem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen von	450.000 EUR
4. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	0 EUR

§ 2 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 250.000 EUR

Das Landratsamt Ostalbkreis hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Erlass vom 19.01.2023, Az: I/11-902.41, die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2023 und des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Wasserversorgung Neresheim 2023 gemäß § 121 Abs. 2 GemO bestätigt. Von dieser Bestätigung ausdrücklich ausgenommen wurde das Investitionsprogramm für die Jahre 2024 ff.

Der in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehene Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 4.500.000 € wurde nach § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 1 Ziffer 2 des Wirtschaftsplans-Liquiditätsplan für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2023 festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 450.000 € wurde nach § 87 Abs. 2 GemO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 12 EigBG ebenfalls genehmigt.

Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 13.118.717 € wird mit 8.150.000 € im Jahr 2024 und mit 4.968.717 € im Jahr 2025 fällig und ist insbesondere für den Breitbandausbau erforderlich. Für diese beiden Jahre sind nach dem Finanzplan jedoch nur geringere Kreditaufnahmen vorgesehen, sodass von dem im Jahr 2024 fälligen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ein Betrag von 5.500.000 € und von dem im Jahr 2025 fälligen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ein Betrag von 4.600.000 € der Genehmigungspflicht nach § 86 Abs. 4 GemO unterliegt. Die Genehmigung wurde erteilt.

Der in § 2 des Wirtschaftsplans für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung“ festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 250.000 € ist nach § 89 Abs. 3 GemO i.V.m. § 3 Abs. 1, 12 EigBG genehmigungspflichtig, da er ein Fünftel der Aufwendungen des Erfolgsplans übersteigt. Die Genehmigung wurde ebenfalls erteilt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sowie der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs für das Haushaltsjahr 2023 liegen gemäß § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom 14.02.2023 bis 22.02.2023, je einschließlich, bei der Stadt Neresheim, Hauptstr. 20, während der üblichen Geschäftszeiten öffentlich aus. Ebenfalls verweisen wir auf unsere Homepage unter <https://www.neresheim.de/de/service/satzungen/>.

Neresheim, 13.02.2023
Häfele, Bürgermeister